

Jahrestagung PACH

Wie viel Herkunft braucht ein Kind?

10. November 2017

«Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung» – Vom Umgang des Rechts mit der Herkunft von Pflege- und Adoptivkindern

Übersicht

- Einleitung
- Ausgewählte gesetzliche Grundlagen
- Die vier Grundprinzipien der KRK und das Recht auf Kenntnis der Herkunft und Beziehungspflege – als Beitrag zur Gleichbehandlung, zum Kindeswohl, zur Identitätsentwicklung und zur lebensgeschichtlichen Selbstwirksamkeit und Kontinuität

Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen UNO-KRK

- Registereintrag; Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit; Recht (soweit möglich), seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden (7); Schutz der Identität (8); Trennung von den Eltern (9); Schutz des Privatlebens (16); gemeinsame elterliche Verantwortung für Betreuung (18)

Der Anspruch, die leiblichen Eltern zu kennen und entsprechend die im Zivilstandsregister überdeckten Eintragungen einzusehen, steht dem volljährigen Adoptivkind unabhängig von einer Abwägung mit entgegenstehenden Interessen zu (BGE 128 I 63)

Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

- Europäische Menschenrechtskonvention: Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf Identität und Entwicklung, Recht auf Beziehungspflege (8)
- Bundesverfassung: Menschenwürde (7), Recht auf persönliche Freiheit (10), Schutz der Kinder und Jugendlichen (11), Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens (13), Zugang zu den Daten über die Abstammung (119 II g)

Landesrechtliche Grundlagen

- ZGB: Schutz der Persönlichkeit (28); adoptierte Kinder (264 ff.; das revidierte Adoptionsrecht tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft); Pflegekinder (300, 310 III); Feststellung der Vaterschaft (308 II)

Weigert sich die unverheiratete Mutter, die Identität des Vaters bekannt zu geben, muss die Kindesschutzbehörde dem Kind im Grundsatz einen Beistand bestellen, um die Zweckmässigkeit einer Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu prüfen (BGE 142 III 545)

Art. 300 Abs. 2 ZGB

Gehörsanspruch der Pflegeeltern: BGE 143 III 65

Das Bestehen eines Pflegeverhältnisses bringt es oft mit sich, dass die Pflegeeltern das Kind besser kennen und mit ihm vertrauter sind als die leiblichen Eltern. Die Anhörung der Pflegeeltern will deshalb gewährleisten, dass sie die für das Kindeswohl bedeutsamen und wesentlichen Tatsachen vorbringen können, die den leiblichen Eltern allenfalls und den Behörden regelmässig nicht bekannt sind. Der Gehörsanspruch ist allerdings auf wichtige Entscheidungen beschränkt, insbesondere auf die Beendigung des Pflegeverhältnisses und die Gestaltung der Elternrechte. (E.4.2)

Revidiertes Adoptionsrecht Name

ZGB 267a I: Bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei der Einzeladoption kann dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vorher wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind mindestens zwölf Jahre alt, so bedarf die Änderung seiner Zustimmung.

Revidiertes Adoptionsrecht Verfahrensrechte des Kindes

ZGB 268a^{bis}: Persönliche Anhörung in geeigneter Weise; Protokollierung der Anhörung; Beschwerderecht des urteilsfähigen Kindes bei verweigerter Anhörung

ZGB 268a^{bis}: Anordnung – wenn nötig – einer Kindesvertretung; Antragsrecht des urteilsfähigen Kindes; Beschwerderecht des urteilsfähigen Kindes bei Nichtanordnung

Revidiertes Adoptionsrecht Adoptionsgeheimnis

ZGB 268b II: Identifizierende Informationen über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern nur bekannt gegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern sowie das Kind der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Revidiertes Adoptionsrecht Auskunft

ZGB 268c I: Die Adoptiveltern haben das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen.

II: Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Identifizierende Informationen erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.

Revidiertes Adoptionsrecht

Persönlicher Verkehr mit den Eltern

ZGB 268e I: Vereinbarung über Kontakt zwischen leiblichen Eltern und minderjährigem Kind.

Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde.

Anhörung des Kindes vor dem Entscheid. Zustimmung des urteilsfähigen Kindes zur Vereinbarung.

II: Bei Gefährdung des Kindeswohls oder bei Uneinigkeit entscheidet die Kindesschutzbehörde.

III: Das Kind kann den Kontakt zu den leiblichen Eltern jederzeit verweigern. Gegen seinen Willen dürfen die Adoptiveltern auch keine Informationen an die leiblichen Eltern weitergeben.

Landesrechtliche Grundlagen

- Pflegekinderverordnung: Kindeswohl → Aufklärung des Kindes über seine Rechte, Vertrauensperson, altersgemäße Beteiligung an allen wesentlichen Entscheidungen (1a)
- Adoptionsverordnung: Adoptionseignung der Adoptiveltern besteht u.a., wenn sie bereits sind, das Kind in seiner Eigenart anzunehmen, dessen Herkunft zu respektieren, es entsprechend seinen Bedürfnissen mit dem Herkunftsstaat auf geeignete Weise vertraut zu machen (5 II d 2.)

Landesrechtliche Grundlagen

- Haager Adoptionsübereinkommen: Informationen über die Abstammung sind aufzubewahren und zugänglich zu machen (30)
- FortpflanzungsMedG: Auskunftsrecht über die äussere Erscheinung und die Personalien des Spenders (27)
- Zivilprozessordnung: Mitwirkungspflicht bei Abstammungsuntersuchungen, die nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind (296 II)

Einer 65jährigen Frau wird das Recht auf ein DNA-Gutachten zuerkannt und der 90jährige Vater zur Mitwirkung verpflichtet (BGE 134 III 241)

«Soft Law»

Quality4Children

Du bleibst mit deiner Familie in Kontakt

Achtung! Wehre dich:

- Wenn du gerne Kontakt zu deiner Familie hättest, das aber nicht möglich ist und du die Gründe nicht kennst
- Wenn du deine Eltern und Geschwister regelmässig treffen musst, obwohl du das gar nicht willst

«Soft Law»

Standards des Kantonalen Jugendamtes Bern

Standard 17: Beziehung zur Herkunftsfamilie

Die Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie, seiner erweiterten Familie und weiteren Bezugspersonen aus seinem ursprünglichen sozialen Umfeld wird gefördert, aufrechterhalten und unterstützt, wenn dies das Kindeswohl nicht gefährdet

Die vier Grundprinzipien der UN-KRK

- Recht auf Schutz, Förderung, Mitwirkung →
Menschenrechte für den Lebensbereich des Kindes
→ vier Grundprinzipien
- Art. 2 Diskriminierungsverbot
- Art. 3 Übergeordnetes Wohl des Kindes
- Art. 6 Recht auf Leben, Überleben und
Entwicklung
- Art. 12 Recht, gehört zu werden

Art. 2: Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung Diskriminierung \approx Ungleichbehandlung ...

- ... vergleichbarer Sachverhalte i.S. einer Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung, Bevorzugung;
- ... beruht auf verpönten Unterscheidungsmerkmal;
- ... hat Benachteiligung zum Ziel oder zur Folge;
- ... weist keinen objektiven und sachlichen Rechtfertigungsgrund auf.

→ Pflegekinderzufriedenheit ist dann gegeben, wenn das Grundbedürfnis, als Pflegekind weder benachteiligt zu werden, noch sich benachteiligt zu fühlen, erfüllt ist (*Yvonne Gassmann*)

Art. 3: Kindeswohl

... ist die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen ...

Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, München 2015, 70.

→ Beziehungen aufbauen und bewahren, Loyalitätskonflikte bewältigen, die Inpflegelage und das Inpflegesein zu verarbeiten, anzunehmen und eine Normalitätsbalance herzustellen (*Yvonne Gassmann*)

Art. 6: Leben, Überleben, Entwicklung

- Förderung der psychischen Integrität und Entwicklung durch Kenntnis der Herkunft und Beziehungspflege – unter der Bedingung, dass Wissen und Kontakte dem Kind nicht schaden
- Bewahrung der Wurzeln unter dem Aspekt möglichst förderlicher Identitäts-, Persönlichkeits- und Bindungs-entwicklung
- Transparenz und Offenheit in der Auseinandersetzung mit der Herkunft; dazu gehört auch die Akzeptanz der Herkunft und das Teilen und Unterstützen von Emotionen
- Biografiearbeit als Möglichkeit, das eigene Verhältnis zu den Herkunftseltern zu klären

Art. 12: Partizipation heisst ...

- ... dem Kind zuhören
- ... das Kind auf eine seinem Entwicklungsstand angemessene Weise informieren
- ... dem Kind Wertschätzung, Respekt und Verständnis entgegenbringen
- ... Entscheidungen – so weit wie möglich – mit dem Kind partnerschaftlich aushandeln oder das Kind bei seiner selbstbestimmten Entscheidung zu unterstützen
- ... bei Entscheidungen gegen den Kindeswillen um Verständnis des Kindes zu werben

Merkmale im Zusammenhang mit «Herkunft»

- Das Kind als Rechtssubjekt und damit sein Recht auf Kenntnis seiner Herkunft und auf Beziehungspflege anerkennen
- Lebensbedingungen schaffen, die dem Kind ermöglichen, zu wissen und zu erfahren, wer es ist und worin die eigene Persönlichkeit begründet ist: Was hat alles dazu beigetragen (Lebenslagen, Beziehungen, Bindungen), dass man so und nicht anders ist?
- Das Kind unterstützen, sich über seine Vergangenheit zu informieren, zurückliegende Ereignisse in der Gegenwart zu klären und in die Zukunft zu integrieren

Merkpunkte im Zusammenhang mit «Herkunft»

- Rechte und Interessen des Kindes, der Herkunftseltern, der Pflege- und Adoptiveltern analysieren und gegeneinander abwägen → faires Gleichgewicht zwischen Interessen von Kind und seinen (verschiedenen) Eltern
- Dialog und Partizipation: Wer entscheidet (mit) bei der Herkunftsklärung und Beziehungsgestaltung? Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben die Betroffenen?

«Genetische Gewissheit – soziale Geborgenheit»

Die Pluralisierung der Familienformen verlangt eine Konzeption rechtlicher Elternschaft, die ...

... Vielfalt einzufangen und abzubilden vermag,

... die gelebte Beziehungen zum Ausgangspunkt nimmt und

... in einem Netz konkurrierender Verantwortungen, Gefühle und Loyalitäten alle für das Kind tragfähigen Beziehungen absichert,

.... die Exklusivität der genetischen Verbindung nicht in Frage stellt.

Büchler/Ryser, Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, FamPra.ch 2009, S. 1 ff., 22.